

Prävention von Jugendkriminalität – Was wirkt?

Prof. Dr. DIETER RÖSSNER

Universität Marburg

1. Einleitung

Die Beurteilung empirischer Wirkungen kriminalpräventiver Maßnahmen kann sich nur auf spezifische Maßnahmen der Kriminalprävention und nicht etwa auf den Prozess der Sozialisation und Enkulturation von Kindern und Jugendlichen im Ganzen beziehen, ganz einfach, weil sich empirisch feststellbare Wirkungen nur in unmittelbaren und kontrollierbaren Zusammenhängen erkennen lassen. Man muss also Kriminalprävention differenzieren in kriminalitätsunspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesellschafts- und Sozialisationsbedingungen für eine möglichst ungestörte Entwicklung des Individuums und in spezifisch problemorientierte Formen zur gezielten Reduktion von kriminorelevanten Bedingungen, die kriminelle Entwicklungen hervorrufen oder fördern können. Natürlich kann eine empirisch orientierte Analyse der Wirkungsforschung nur letztere Maßnahmen exakt überprüfen und Zusammenhänge feststellen, da hinsichtlich unspezifischer Maßnahmen in der Gemeinschaftsstruktur oder den Sozialisationsbedingungen einzelne Wirkungsfaktoren kaum zu isolieren sind. Es darf aber nicht verkannt werden, dass der „unspezifische“ kriminalitätsreduzierende Abbau oder Ausgleich von allgemeinen Risikofaktoren der Sozialisation wie die Förderung familiärer, schulischer oder beruflicher Entwicklung von jungen Menschen weit größere Bedeutung für die normale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat als einzelne Projekte der Kriminalprävention, auch wenn die Wirkungsforschung den direkten Zusammenhang nicht oder nur eingeschränkt nachweisen kann. Als Beispiel sei auf die Einführung des Erziehungsurlaubs, der Schulsozialarbeit oder des kürzlich erfolgten Verbots der körperlichen Züchtigung von Kindern hingewiesen. Im letzten Fall gilt als sicher, dass körperliche Miss-

handlungen bei Kindern oder Jugendlichen mit späterer Aggressivität korrelieren¹, dennoch sind die allgemeinen Konsequenzen dieser Gesetzesänderung für die Kriminalität empirisch kaum zu erfassen. Der begrenzten Aussagekraft einer empirieorientierten Wirkungsforschung muss man sich also bewusst sein.

Spezifische und damit empirischer Forschung zugängliche Kriminalprävention kommt in drei Formen vor:

- Interventionen der Normverdeutlichung, die sich unmittelbar gegen strafbares Verhalten richten;
- bedürfnisorientierte kriminalpräventive Maßnahmen zielen auf gefährdete Kinder und Jugendliche in Familie, Vorschule, Kindergarten und Kommune;
- rückfallverhindernde kriminalpräventive Maßnahmen richten sich an Menschen, die schon Straftaten begangen haben und die insoweit resozialisiert werden sollen.

Diese Aktivitäten lassen sich unter dem Begriff der Kriminalprävention fassen, weil sie in mehr oder weniger spezifischer Form unmittelbar gegen erkannte Entstehungsbedingungen der Kriminalität gerichtet sind.

2. Interventionsprogramme, die sich unmittelbar gegen strafbares Verhalten richten

Die offene Thematisierung, die strikte Regelanwendung, das konzentrierte Entgegenreten, die Unterstützung von Opfern und die Überwachung gefährlicher Bereiche zeigen insbesondere bei Gewaltdelikten in der Wirkungsforschung sehr deutliche Effekte bei der Kriminalitätsverhütung.

¹ Pfeiffer, C./Delzer, I./Enzmann, D./Wetzels, P.: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. Hannover 1998.

Informelle Sozialkontrolle in einer möglichst geordneten Umgebung ist auf allen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Institutionen spezifisch wirksam. Die Einzelheiten der jeweils erfolgreichen Programme hinsichtlich Konzept und Wirkung können zunächst aus der nach entsprechenden Bereichen und Institutionen vorgenommenen Kategorisierung des Düsseldorfer Gutachtens entnommen und weiterverfolgt werden.² An dieser Stelle geht es nur um ein Fazit wirksamer Interventionsprogramme im Rahmen der informellen und formellen sozialen Kontrolle, der wie folgt aussieht:

In der Familie setzen alle wirksamen multisystematischen Behandlungen auch auf eine zwar strikt gewaltfreie, aber verstärkte Kontrolle über das Kind oder den Jugendlichen. Das Elternverhalten soll aggressives, inkonsistentes, aber auch zu nachlässiges Erziehungsverhalten vermeiden. Es sollen einerseits Grenzen gesetzt und andererseits erwünschtes Verhalten gefördert werden. Die elterliche Aufsicht über das Kind ist damit ein entscheidender Präventionsfaktor.³ Klare Normen und Grenzziehung in geordneten Strukturen sind wichtige Präventionsfaktoren auch der frühen Ersatzerziehung im Heim.⁴ Und noch deutlicher: Die Kontrolle auffälliger und gefährdeter Jugendlicher in Pflegefamilien, die zusammen mit einem ständigen Betreuer des Jugendamts für sechs bis neun Monate auf strikte und penible Regeleinhaltung achten, ist Kernpunkt eines erfolgreichen und derzeit viel beachteten Programms in den USA.⁵ Bestätigt wird einmal mehr, dass Regellernen in nahen sozialen Bezügen hohe Wirksamkeit entfaltet. Dieser Teilaspekt der Sozialisation darf nicht übersehen werden.

In der Schule treten nach der Familie die Präventionsaspekte am stärksten hervor und die Ausarbeitung entsprechender Präventions-

² www.duesseldorf.de/download/dghl.pdf

³ Fend, H.: Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen 2000, S. 451.

⁴ Lösel, F./Bliesener, T.: Some high-risk-adolescents do not develop conduct problems. In: International Journal of Behavioral Development 1994, S. 753 ff.

⁵ Schumann, K.: Experimente mit Kriminalprävention. In: Albrecht, G./Backes, O./Kühnel, W. (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt a. M. 2001, S. 435 ff.

programme ist am weitesten fortgeschritten. Die besonders erfolgreichen Mehr-Ebenen-Konzepte⁶ wie das Olweus-Programm oder Anti-Bullying Projekte nutzen die Interventionsebene "Schule" für das Erlernen sozialer Normen und Grundregeln (niemanden angreifen, Angegriffenen helfen, niemanden ausschließen). So ist diese erste Ebene dafür entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen überall auf dieselben Regeln stoßen und sich bei strikter Anwendung darauf verlassen können.⁷ Schon dieser erste Baustein des Mehr-Ebenen-Konzepts bezogen auf Schule, Schulklasse und Individuum mit den "täterbezogenen" Maßnahmen akuter Normintervention und langfristiger Erziehung sowie den "opferbezogenen" Reaktionen des akuten Schutzes und der langfristigen Stärkung entfaltet entscheidende präventive Kraft im Bereich informeller Sanktionen. Ideal zu kombinieren sind die täter- und opferbezogenen Maßnahmen mit den Mitteln des Täter-Opfer-Ausgleichs. Er liefert das gewaltfreie Modell der Konfliktlösung und besitzt die Chance, den kriminellen Schutzfaktor der Empathie zu verstärken.⁸

Ähnliche Möglichkeiten bietet der Sport mit der notwendigen und zwangsläufigen Verknüpfung von physischer Kraftentfaltung und Spielregel im Sportspiel. Hier existiert ein relativ überschaubares und simples Systemabbild der Reglementierung von Gewalt. Das Sportspiel ist weithin gekennzeichnet durch den gemeinsamen Wunsch der Partner bzw. "Gegner", körperliche Kraftakte auszuführen. Im Vertrauen auf die gewaltbegrenzenden Spielregeln verliert sich die Angst vor der gegeneinander gerichteten körperlichen Kraftentfaltung. Die Übereinkunft und die Spielregeln modellieren den Kraftakt zum Nutzen und zur Freude der Beteiligten. Im Sportspiel wird Kraft sozial verträglich eingesetzt. Dazu gehört auch die Erfahrung physischer

⁶ Siehe dazu den Überblick bei Bannenberg, B./Rössner, D.: Mehr-Ebenen-Konzepte gegen Gewalt an Schulen. In: ZJJ 2004, S. 159 ff., und Nolting/Knopf: Gewaltverminderung in der Schule, viele Vorschläge – wenig Studien. In: Psychologie, Erziehung, Unterricht 1998, S. 249 ff., sowie Schubarth, W./Ackermann, C.: Aggression und Gewalt, 45 Fragen und Projekte zur Gewaltprävention. In: Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Sammelband der Forschungsgruppe Schulevaluation, Dresden 2000.

⁷ Nolting/Knopf (o. Fn. 6), S. 256; Olweus, D.: Gewalt in der Schule. Bern 1995.

⁸ Simsa, C.: Mediation in der Schule. Neuwied 2001.

Stresssituation und der Erkenntnis daraus resultierender Emotionen und ihrer psychischen Verarbeitung. Die sich in Effektivitätsstudien zeigende beschränkte präventive Wirkung von Sportprogrammen resultiert im Gegensatz zu den Schulprogrammen meist aus dem fehlenden Mehr-Ebenen-Konzept und aus zu geringer Intensität. Hier sind Verbesserungen aussichtsreich.

Geordnete Verhältnisse und konstruktive informelle Kontrolle sind in der Nachbarschaft uneingeschränkt wirksame Mittel regionaler Kriminalitätsprävention, wie eine Gesamtschau der Einzeluntersuchungen zeigt. Besondere Beachtung verdienen dabei das bürgerschaftliche und gemeindliche Engagement folgender Programme:

In der Wohnanlage wird Straftaten entgegengewirkt durch soziale Hausmeister in öffentlich geförderten Wohnsiedlungen und durch Kontrolle und Kooperation mit den Anwohnern.⁹

Im weiteren nachbarschaftlichen Umfeld empfehlen sich u. a. Projekte zur Reduktion von Tatgelegenheiten in Hochhaussiedlungen; Kombinationen von polizeilichen Fußstreifen mit Aktivierung der Bürger zur Reduktion von Tatgelegenheiten verschiedener Arten von Kriminalität; „neighborhood watch“-Programme, Verbesserung der sozialen Bindungen, Zusammenarbeit mit der Polizei, vor allem zur Reduktion von Wohnungseinbruch – zu beachten ist, dass je nach Umsetzung ein Ansteigen von Kriminalitätsfurcht negative Folge sein kann.¹⁰ In jedem Fall ist zu sehen, dass in diesem Bereich durch vielerlei – auch einfache – Veränderungen der Tatgelegenheitsstruktur und sozialer Kontrolle Präventionserfolge zu erzielen sind.

⁹ Willemse: Developments in Dutch Crime Prevention. In: Crime Prevention Studies 1994, S. 33 ff.

¹⁰ Z. B. Kohl, A.: Veilig Wonen – erfolgreiche Einbruchsprävention in den Niederlanden. In: Kriminalistik 2000, S. 752 ff..

In der Gesamtgemeinde geht es dann vor allem um die Ergänzung und Vernetzung der Präventionsbemühungen. Auch hier zeigen sich in unseren Studien Erfolge, z. B. bei Safer-Cities Programmen gegen verschiedene Formen der Kriminalität wie Wohnungseinbruch, familiäre Gewalt, Körperverletzungen, PKW-Diebstahl und Ladendiebstahl sowie vernetzten Aktionen zur Reduzierung von Tatgelegenheiten und täterorientierten Maßnahmen.

Besondere Kriminalitätsformen fordern spezielle Interventionen, die auf einen bestimmten Delinquenzbereich wirken und dort aussichtsreich sind. Das zeigen die Studien zu solchen Sondersituationen recht eindeutig. Dazu zählen insbesondere

- Drogenkriminalität (kombinierte Kontrollstrategien von Polizei und geschulten Teams aus städtischen Einrichtungen zur Unterbindung des Drogenhandels);
- Ausländerfeindliche rassistische Gewalt (dauerhafte Durchführung kombinierter Maßnahmen wie Verbesserung des Anzeigeverhaltens, Sicherheitsplänen unter Einbeziehung von Polizei, Opfern, Hauseigentümern, psychologischen Beratungsstellen, täterorientierten Maßnahmen und Spezialisierung von Polizeikräften);
- Häusliche Gewalt (Interventionsprogramme)¹¹ und
- Vandalismus (technische Prävention zur Reduktion von Tatgelegenheiten und täterorientierte Maßnahmen).

In all diesen Sozialbereichen bedarf es freilich mutiger Menschen, die hinsehen und soziale und individuelle Schädigungen nicht hinnehmen. Eine Kultur des Wegsehens¹² verhindert schon die Thematisierung der Kriminalitätsprävention, was sich in relativ geschlossenen sozialen Räumen fatal auswirkt. Nicht der Überbringer, d. h.

¹¹ Bannenberg, B./Weitekamp, E./Rössner, D./Kerner, H.-J.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden 1999.

¹² Schwind, H.-D. (Hrsg.): Alle gaffen....keiner hilft. Heidelberg 1998.

Anzeiger einer Straftat darf als Störer der Gemeinschaft verurteilt werden, sondern es geht um die Nachricht und deren Realitätsgehalt. Wer in einem rechtsstaatlichen System aus moralischen Gründen eine Straftat offenkundig macht – z. B. im Bereich der Schule oder häuslicher Gewalt – ist kein Denunziant, sondern ein verantwortlicher Bürger, dem es um den Schutz von Opfern geht.¹³ Der entscheidende Präventionsfaktor der Aufdeckung strafbaren Verhaltens ist nur durch eine Kultur des Hinsehens und Interessierens zu aktivieren.

Die im vorstehenden Sinn gestärkte informelle und konstruktiv orientierte Sozialkontrolle in verschiedenen Lebensbereichen hat offenbar eine wesentliche Funktion bei der Kriminalprävention. Ihr Gewicht ist wohl höher als das der formellen – insbesondere strafrechtlichen – Kontrolle, was sich aus entsprechenden empirischen Untersuchungen zur strafrechtlichen Wirksamkeit ergibt.¹⁴

Die formell-strafrechtliche Kontrolle erlangt dann aber gerade im Zusammenspiel mit der informellen Kontrolle insoweit erhebliche Bedeutung, als es um Verfolgungsintensität und Entdeckungswahrscheinlichkeit geht. Hierin liegt die präventive Kraft des Strafrechts und nicht etwa in der Höhe bzw. Härte der Strafe. Das Strafrecht als wichtiges Element des staatlichen Gewaltmonopols hat die Aufgabe, Normbrüche zu isolieren, um Kriminalitätsspiralen im Keim zu ersticken, dem Opfer gerecht zu werden und es zu schützen.¹⁵ Es zielt letztlich darauf ab, Normvertrauen für einen Kernbereich sozialer Normen herzustellen und zu erhalten. Unter präventivem Aspekt

¹³ Ausführlich zur Problematik des Whistleblowing im Fall der Korruption s. Banzenberg, B.: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Neuwied 2002, S. 375 ff. Die Grundsätze lassen sich ohne weiteres auf andere Sozialbereiche übertragen.

¹⁴ Im Einzelnen dazu s. Rössner, D.: Die besonderen Aufgaben des Strafrechts im System rechtsstaatlicher Verhaltenskontrolle. In: Schünemann, B. (Hrsg.): FS Roxin. Berlin u. a. 2001, S. 978 ff.

¹⁵ Schöch, H.: Zur Wirksamkeit der Generalprävention. In: Frank, C./Harrer, G. (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung 1990, S. 95 ff.; Schumann, K. F./Berlitz, C.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied 1987.

dürfen Normverletzungen daher nicht hingegenommen werden.¹⁶ Entscheidend sind insoweit verlässliche und angemessene Interventionen bei Normverletzungen, die, wie hier herausgehoben, im informellen Bereich beginnen und sich bis zum Einsatz des Strafrechts als letztem Mittel hinziehen. Die Gewissheit der Sanktion ist in einer wohlgeordneten Gemeinschaft Verhaltensorientierung für die Mitglieder ebenso wie für den Einzelnen.

Die notwendig enge Verknüpfung zwischen außerjustiziellen Maßnahmen, den Möglichkeiten der Jugendhilfe und den Sanktionen des Jugendstrafrechts ist durch die Regelung des JGG eröffnet:

- Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter können das Strafverfahren unter Hinweis auf eine eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahme der Jugendhilfe einstellen (§§ 45 II S. 1, 47 I Nr. 2 JGG).
- Bei einem strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugendlichen wegen fehlender Einsichts- oder Handlungsunfähigkeit (§ 3 S. 2 JGG) kann der Jugendrichter als Vormundschaftsrichter tätig werden und Jugendhilfemaßnahmen anordnen.
- Nach § 12 JGG kann der Jugendrichter durch Strafurteil auferlegen, dass der Jugendliche Erziehungsbeistandschaft (§ 30 KJHG) oder eine Heimunterbringung (§ 34 KJHG) in Anspruch nimmt.
- Der Jugendrichter kann die Auswahl der Erziehungsmaßregeln nach einer entsprechenden Verurteilung dem Vormundschaftsrichter überlassen (§ 53 JGG).

Durch diese Verknüpfungen sind präventiv wirksame außerjustizielle Interventionen ohne Weiteres in das Jugendstrafrecht zu transferieren. In der Praxis bestehen hier noch Ausbaumöglichkeiten.

¹⁶ Hassemer, W.: Neue Ansätze der Kriminalpolitik. In: Rössner, D./Jehle, M. (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Heidelberg 1999, S. 23 f.

Am besten fügen sich präventive Notwendigkeit der strafrechtlichen Intervention und konstruktive Konfliktregelung mit sozialen Lernmöglichkeiten im Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 45 II S. 2 JGG; § 46 a StGB) zusammen. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat. Die Verantwortungsübernahme deckt auch die dem Jugendstrafrecht zukommende Funktion der Normverdeutlichung, ohne entsozialisierend und desintegrierend zu wirken. TOA ist der klassische Fall einer integrierenden Sanktion.¹⁷ Er vermag insbesondere folgende kriminalpräventive Funktionen zu fördern:

- Grenzen durch Konfrontation mit den schlimmen Folgen (Normverdeutlichung) deutlich machen;
- Modellfunktion für verantwortliches prosoziales Verhalten übernehmen;
- Lernen durch konformes Verhalten fördern;
- Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten verstärken und
- Integration ermöglichen.

Die Wirkungen beruhen insbesondere auf folgenden Faktoren:

Die Kontrolltheorien erklären das Lernen und Einhalten konformer Verhaltensregeln mit der sozialen Einbindung eines jungen Menschen. Ein erster Ansatz zur Integration findet sich im Täter-Opfer-Ausgleich, indem in der Interaktion mit dem Täter versucht wird, die

¹⁷ Eingehend Rössner, D.: Strafrechtsfolgen ohne Übelzufügung. In: NStZ 1992, S. 409 ff; ders.: Mediation und Strafrecht. In: Stempel, D. (Hrsg.): Mediation für die Praxis. Berlin 1998, S. 42 ff.; umfassend Rössner, D./Klaus, T.: Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis. In: Dölling, D. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Schriftenreihe des BMJ 1998, S. 49 ff. S. auch Rössner, D.: Die Universalität des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht. In: Schwind, H.-D./Holyst, B. (Hrsg.): FS H. J. Schneider zum 70. Geburtstag. Berlin u. a. 1998, S. 877 ff.

Störung integrativ und nicht ausgrenzend zu bewältigen. TOA kann das Band zur Konformität neu knüpfen und ein positives Selbstkonzept stützen.

TOA ist das Gegenbild des Zuschlagens und könnte besondere Aufmerksamkeit gerade von den Jugendlichen auf sich ziehen, die bisher nur die autoritäre Reaktion des Zuschlagens kennen. Freilich bedarf es der Umsetzung in das eigene Leben. Dafür ist eine deutliche Kompetenzsteigerung im Verhältnis zu denen erforderlich, die entsprechende Lösungsmöglichkeiten in ihrer Sozialisation vermittelt bekamen. Hier ist die sozialpädagogische Arbeit einer Vermittlungsstelle zur Kompensation gefragt.

Straftäter neigen dazu, die Verantwortung (teilweise) auf das Opfer zu schieben. Der Normbruch ist so durch entsprechende Rechtfertigungen (Neutralisierungen des Unrechts) für sie erträglicher. Ansatzpunkt fast aller dieser Neutralisationsstrategien ist das Opfer: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert, und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert, da es minderwertig sei und das Unrecht verdient habe. Es liegt auf der Hand, dass der Mechanismus der Verantwortungsverschiebung auf das Opfer den Keim zu weiterem abweichenden Verhalten in sich trägt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann als einzige strafrechtliche Reaktion gewichtige Gegenakzente setzen: Beim TOA wird das Opfer als Person wahrgenommen und im gelungenen Fall anerkannt, denn der Straftäter hat sich mit dem Leid des Opfers, seiner Schuld und Verantwortung intensiv auseinander zu setzen. Nach den Erfahrungen aller bisher arbeitenden Projekte gelingt es dem Straftäter hier weit weniger, seine Schuldgefühle zu neutralisieren, als in einem ausschließlichen Dialog mit dem insoweit unbeteiligten Richter. Im Vermittlungsgespräch erhält der Täter einerseits Gelegenheit, seine Handlung aus der Opferperspektive nachzuempfinden, andererseits

wird es ihm ermöglicht, in der Schadenswiedergutmachung konforme Identität durch eigene Initiative zu finden.

Der TOA wird in seiner derzeitigen Praxis von rd. 25.000 Fällen pro Jahr in Deutschland vor allem im Bereich der personellen Gewaltdelikte angewandt. Opfer und Täter sind in hohem Maß zu einer Mitwirkung bereit und daran interessiert.

Inzwischen kann auch eine positive kriminalpräventive Wirkung belegt werden. Nach internationalen Studien¹⁸ und vergleichbaren Untersuchungen zum Einsatz von „milden Mitteln“ im Rahmen der Diversion (Arbeitsweisungen u.a.)¹⁹ kann man davon ausgehen, dass auch beim TOA zumindest die Gleichwirkungsthese gilt und dazu die konstruktiven Ansätze der Reaktion ihr Gewicht in die Waagschale bringen. Erste Untersuchungen zur Rückfälligkeit zeigen jedenfalls eine eher positive Wirkungstendenz. Die Rückfalluntersuchung von 470 Fällen eines Außergerichtlichen Tatausgleiches (ATA) bei Erwachsenen in Österreich mit einem dreijährigen Beobachtungszeitraum²⁰ zeigt, dass die Rückfälligkeit der Täter nach einem ATA signifikant unter der nach einer Geldstrafe liegt. Die Rückfälligkeit nach ATA belief sich bei Ersttätern lediglich auf 10 %, bei Vorbestraften auf 30 %. Im Vergleich dazu betrug die Rückfälligkeit nach einer Geldstrafe 22 % bei Nichtvorbestraften und 47 % bei Vorbestraften. Auch wenn Selektionsfaktoren in der Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, bieten die Ergebnisse wichtige erste Informationen.

In eine ähnliche Richtung weisen die Ergebnisse zur Rückfälligkeit von Jugendlichen nach einem TOA im Projekt Handschlag Lüne-

¹⁸ S. dazu den Überblick bei Weitekamp, E.: Restitutionsprogramme für Erwachsene in den USA und Kanada. Unveröffentlichtes Gutachten für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. 1990, S. 69 ff.

¹⁹ Hügel, C.: Erzieherische Maßnahmen im Deutschen Jugendstrafrecht. Konstanz 1987, S. 94 f.

²⁰ Schütz: Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. In: Österreichische Richterzeitung 1999, S. 161 ff.

burg. Im Rahmen einer Promotion²¹ wurden 91 Täter einer Körperverletzung und daran anschließendem TOA gem. § 45 Abs. 2 JGG mit 60 entsprechenden Tätern mit einer formellen Verurteilung nach JGG verglichen. Hier wurden 56 % der TOA-Gruppe gegenüber 81 % der Verurteiltengruppe wieder rückfällig.

Die vielfältigen Verschränkungen der präventiv notwendigen unmittelbaren Intervention gegen das kriminelle Verhalten auf allen Ebenen mit der informellen sozialen Kontrolle bis zum Strafverfahren erfordern die Integration in ein umfassendes gemeindebezogenes Präventionskonzept. Solche Strategien zum Ausbau eines sozial integrierten Gemeindelebens setzen auf dieser Ebene Institutionen wie kriminalpräventive Räte voraus, die sich mit dem gesamten System der sozialen Kontrolle am Ort der Wirkung konkret beschäftigen.

Die kritische Analyse des in jüngster Zeit vielbeachteten broken-windows Ansatzes weist in eine ähnliche Richtung. Entscheidend für eine Kriminalitätsreduktion ist nicht – wie häufig undifferenziert angenommen wird – die Herstellung der bloßen äußeren Ordnung, sondern entscheidend ist die Stärkung der informellen sozialen Kontrolle gegenüber kriminellem Verhalten in den jeweiligen sozialen Räumen. Bemühungen zur Herstellung der äußeren Ordnung als elementarer Basis jeder Kriminalprävention sind jedoch da erfolgreich, wo tatsächlich offenkundig unordentliche und unübersichtliche Strukturen vorherrschend sind („amerikanische Verhältnisse“). Es geht nur darum, soziale Desorganisation zu beseitigen, nicht eine lückenlose Überwachung oder Repression einzuführen.

Ansonsten sollten die besonderen Kriminalitätsprobleme der Gemeindeteile unter Einbeziehung der Bürger thematisiert und in Zusammenarbeit mit der Polizei durch Stärkung der sozialen Kontrolle

²¹ S. dazu die Marburger Dissertation von Busse, J.: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Marburg 2001.

bearbeitet werden (Community Policing²²). Nicht vergessen werden sollte, dass in diesem Zusammenhang schon durch kleine Veränderungen wie die verbesserte Straßenbeleuchtung bei Nacht durchaus positive Wirkungen erzielt werden können.

Auf der Linie problemorientierter Kriminalprävention hat sich in Bezug auf besonders kriminalitätsgefährdete öffentliche Räume die Videoüberwachung als durchaus erfolgreich erwiesen. Als reines technisches Kontrollinstrument ist sie zwar gegenüber der Stärkung der informellen Kontrolle durch Bürgerengagement nur begrenzt wirksam. Empirisch gesichert ist aber, dass die rechtlich unbedenkliche polizeiliche Videoüberwachung besonders kriminalitätssträchtiger, klar abgrenzbarer Räume in der Gemeinde kriminalitätsreduzierend wirkt. Bei der Bildübertragung auf einen überwachten Monitor mit Aufzeichnung trägt der Täter ein doppeltes Entdeckungsrisiko, das als entscheidender Faktor der effektiven Motivation gegen die Entscheidung für eine Strafe feststeht: Der Täter muss mit der sofortigen Festnahme ebenso rechnen wie mit einer leichteren Identifizierung durch die Aufzeichnung. Zu den möglicherweise erfolgenden Verdrängungseffekten (die auch bei anderen Maßnahmen zur Reduktion von Tatgelegenheiten in Betracht kommen) ist künftige Erforschung notwendig; allerdings ergeben sich Hinweise darauf, dass selbst bei festgestellten Verdrängungseffekten der Reduktionseffekt überwiegt.

Aus empirischer Sicht liegen also im Bereich der informellen sozialen Kontrolle die größten Chancen einer unmittelbaren und in der Kommune zu erbringenden effektiven Reduktion von Kriminalität, insbesondere von Aggressionsdelikten. Die Effektivität lässt sich steigern, wenn solche Interventionskonzepte verbunden werden mit einer gezielten pädagogischen Hilfe für Risikogruppen und dem Opferschutz (Mehr-Ebenen-Konzepte für die Schule; Interventionspro-

²² Kube, E.: Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis. In: Rössner/Jehle (o. Fn. 16), S. 71 ff.; s. auch die Zusammenstellung weltweiter Projekte bei United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (UNICRI): Preventing Crime: Citizens Experience across the world. Rom 1997.

gramme bei familiärer Gewalt). Überall zeigt sich, dass gut strukturierte Programme, die differenziert auf ein besonderes Kriminalitätsproblem eingehen, bessere Ergebnisse aufweisen als andere, wenig strukturierte Ansätze.²³

Am Ende dieser Betrachtung effektiver Interventionskonzepte erschließt sich der Zusammenhang mit der Theorie sozialer Kontrolle noch eindrucksvoller: Die Wirksamkeit der Konzepte, die bei der äußeren Kontrolle der Kriminalität ansetzen, belegen das notwendige Zusammenspiel von externer und innerer Kontrolle bei der Normbefolgung.²⁴ Die Sichtbarkeit und Klarheit sozialer Normen in der Außenwelt sind so betrachtet die notwendige Voraussetzung für deren allmähliche persönliche Aneignung (Verinnerlichung). Der Funktionszusammenhang zwischen äußerer Ordnung und externer Kontrolle und der Einstellung zur Normbefolgung ist damit der entscheidende Ansatz für eine spezifische Kriminalprävention.²⁵ Es kommt hinzu, dass eine funktionierende äußere soziale Kontrolle Verhaltenskonformität fördert, weil jedes Mitglied der Gemeinschaft die Gewissheit hat, dass Straftaten – also unrechtmäßige Vorteile – sanktioniert werden.²⁶

3. Soziale Integrationsprogramme

Neben diesen eher an der (konstruktiven) Intervention orientierten Programmen sind positive präventive Wirkungen bei Individuen mit mehrfachen und hohen Risikofaktoren für delinquente Entwicklungen von intensiven sozialen Integrationsprogrammen zu erwarten, wenn diese entweder möglichst früh im Kindesalter oder bezogen auf ganz bestimmte Auffälligkeiten ansetzen.

²³ Lösel, F.: Working with young offenders: The impact of meta analysis. In: Hollin, C./Howells, K. (Hrsg.): Clinical approaches to working with young offenders. Chichester 1996, S. 57 ff.

²⁴ Gottfredson, M./Hirschi, T.: A General Theory of Crime. Stanford 1990.

²⁵ S. auch das klare Plädoyer über konfrontative Pädagogik als Erziehungs-ultima-ratio bei Colla, H./Scholz, C./Weidner, J.: Konfrontative Pädagogik. Mönchengladbach 2001, im Umgang mit gefährdeten und gefährlichen Jugendlichen.

²⁶ Rawls, J.: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M. 1975.

Für die erste Alternative stehen erfolgreiche Familienprogramme, die auf die Förderung des Kindeswohls abzielen; entweder durch intensive Betreuung und Begleitung der Kindererziehung in problematischen Fällen (intensive Betreuung der Eltern, Unterstützung bei der Erziehung),²⁷ insbesondere auch bei Tendenzen zu Gewalt gegenüber den Kindern, oder – abgesichert durch eine bedeutende Langzeitstudie²⁸ – durch Förderung der sozialen Verantwortlichkeitserziehung und Lernmotivation bei benachteiligten Kindergartenkindern mit spielpädagogischen Maßnahmen.

Entsprechende Konzepte werden in allen größeren Präventionsstudien im Bereich intensiver Kriminalprävention präferiert. Dabei werden häufig mehrere Ansätze, wie z. B. Eltern- und Kindtraining, unter Einbezug der Schule kombiniert.²⁹ Freilich darf der Einsatz nicht wie in der nicht erfolgreichen Cambridge Somerville Study nach dem „Gießkannenprinzip“ erfolgen, sondern die Programme müssen gezielt und intensiv sein. Punktuelle Einwirkungen haben kaum nachhaltige Wirkung.³⁰ Bei der praktischen Umsetzung wird z. B. in Dänemark versucht, durch sogenannte SSP-Programme (Soziale Dienste, Schule und Polizei) die Bemühungen zu bündeln und insbesondere gezielte Programme einzuarbeiten. Der Gesetzgeber hat die genannten Instanzen sogar zur Zusammenarbeit verpflichtet.³¹ Die Problematik der Vernetzung ist auch an anderer Stelle noch nicht gelöst.

²⁷ Butler, S.: Radford Share Care Project. University of Nottingham 1994.

²⁸ Schweinhart, L./ Barnes, H./ Weikart, D.: Significants Benefits. The High-Scope Perry Preschool Study Through Age 27. Ypsilanti 1993.

²⁹ Lösel, F.: Risikodiagnose und Risikomanagement in der inneren Sicherheit. In: Neuhaus, H. (Hrsg.): Sicherheit in der Gesellschaft heute. Erlangen 2000, S. 67 f. mit weiteren Nachweisen; McCord, J./ Tremblay, R. (Hrsg.): Preventing Antisocial Behavior. New York 1992; Schneider, H.: Neue Wege der Kriminalitätskontrolle. Stuttgart 1999, S. 829.

³⁰ Beelmann/Pfingsten/Lösel, F: Effects of training social competence in children: A meta-analysis of recent evaluation studies. In: Journal of Clinical Child Psychology 1994, S. 260 ff.

³¹ Ive, K.: Public/Private Partnerships in Crime Prevention. The SSP-Co-operation in Denmark. In: Joutsen, M. (Hrsg.): Five Issues in European Criminal Justice. Helsinki 1999, S. 267 ff.

Das aufwendige, aber nachahmenswerte amerikanische Projekt zur Unterstützung junger Straffälliger in der Gemeinde beweist, dass eine nachholende Basissozialisation hinsichtlich der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Fähigkeiten mit deutlicher Kriminalitätsreduktion auch noch in der Geborgenheit geeigneter Pflegefamilien im Jugendlichenalter (15 - 19 Jahre) möglich ist.³²

Im übrigen geht es – soweit die individuellen Probleme nicht schon tief in der fehlgelaufenen Basissozialisation liegen – um möglichst spezifische Programme, bezogen auf besondere kriminalitätsrelevante Probleme. In diesem Bereich zeigt sich zwar noch ein erheblicher Forschungsbedarf, in der Tendenz sind aber entsprechende Effekte nicht mehr zu übersehen. So zeigt unsere Analyse positive Auswirkungen spezifischer Drogentherapien – wohl auch, weil in diesem Bereich bisher der Schwerpunkt besonderer problemorientierter Programme lag.

Am deutlichsten zeichnen sich Erfolge bei Mehrebenen-Interventionen, die über längere Zeit ganz gezielt mit kriminell gefährdeten Jugendlichen arbeiten und auf eine unterstützende Gemeinschaft mit Mentorenbetreuung gerichtet sind (insoweit bahnbrechend Studie 44 des Düsseldorfer Gutachtens), oder dem besonderen Problem der häuslichen Gewalt ab.³³ Weniger erfolversprechend sind ganz punktuelle und wenig einbindende Maßnahmen wie isolierte soziale Trainingskurse und Ähnliches.

Bei schwer delinquenten Kindern und Jugendlichen verspricht, gerade wenn sie keinerlei Bezüge zu einem strukturierten Leben mehr haben, auch eine konstruktive Heimerziehung als letzte Möglichkeit und zugleich erster Schritt zur Integration durchaus Erfolg. Insoweit besteht hier insbesondere für jugendliche Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren mit Jugendstrafe eine sinnvolle Alternative zum "Jugend-

³² Eingehend Schumann (o. Fn. 5).

³³ Eingehend Bannenberg/Weitekamp/Rössner/Kerner (o. Fn. 11).

vollzug", der von jungen Erwachsenen bestimmt wird.³⁴ Schwierige Kinder und Jugendliche könnten in solch kleinen Einrichtungen mit großem pädagogischen Einsatz stabilisiert werden. Das Zuwarten mit der Konsequenz der völligen sozialen Desintegration bis zum 14. Lebensjahr und damit auf die anschließende Jugendstrafe für viele solcher Fälle sind jedenfalls keine menschenwürdige Alternative in einem sozialen Rechtsstaat.

Die Wirkungsfaktoren für eine erfolgversprechende Heimerziehung lassen sich inzwischen durch die Suche nach Schutzfaktoren auch bei schwer auffälligen Jugendlichen angehen: Eine feste Bezugsperson als Erzieher, soziale Unterstützung durch nicht dissoziale Personen, klare Norm- und Strukturvorgaben in der Einrichtung sowie der Aufbau kognitiver und sozialer Kompetenzen und das Erleben von Selbstwirksamkeit, Kohärenz und Struktur im Leben.³⁵ Trotz der hohen Kosten solcher Institutionen sollte es die Kriminalprävention bei den schwierigsten Fällen der Gemeinschaft für die wenigen Betroffenen wert sein. Selbstverständlich handelt es sich dabei um ein letztes Mittel.

Freilich sind auch im Strafvollzug präventive Effekte noch möglich, bleiben aber relativ schwach. So führen selbst gut strukturierte pädagogische und sozialtherapeutische Maßnahmen im Durchschnitt zu einer allenfalls 10 - 15 Prozentpunkte besseren Rückfallquote.³⁶ Das schwierige Thema der Therapie im Strafvollzug gehört aber nicht zur Prävention auf Gemeindeebene und soll hier nicht weiter verfolgt werden.

³⁴ Rössner, D.: Reform des Jugendstrafvollzugs. Plädoyer für Modellversuche. In: DVJJ-Journal 1991, S. 219 ff. Das Justizministerium Baden-Württemberg setzt ganz aktuell ein entsprechendes Modell "Projekt Chance" als Alternative zum Jugendstrafvollzug für jugendliche Gefangene um. Vgl. dazu die Beiträge von Walter, Trapper und Morié in diesem Heft.

³⁵ Lösel, F./Pomplun, O.: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung. Pfaffenweiler 1998, S. 149.

³⁶ Lösel (Fn. 29), S. 53 ff. m. w. N.; Rössner, D.: Familiäre Sozialisation und Gewalt. In: Albrecht, H.-J. (Hrsg.): FS Kaiser, Berlin 1998, S. 339 ff.; Weitekamp, E./Kerner, H.-J.: Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior. Dordrecht 1994.

Ganz wesentlich ist abschließend, auf sehr einflussreiche Gegeneffekte bei der Prävention durch soziale Integration hinzuweisen: Kriminelle Einstellungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen werden relativ stark nicht nur durch Familie und Schule bestimmt, sondern ebenso durch die gleich nahestehenden Peer-Gruppen.³⁷ Diese sind Vorbilder und bekräftigen einen devianten Lebensstil. Das bedeutet, dass bei kriminalpräventiven Programmen, die nicht individuell, sondern mit (devianten) Gruppen arbeiten, mögliche positive Aspekte der Integrationsbemühungen durch Peer-Group-Effekte verhindert oder gar negativ überlagert werden können. Diese Gefahr besteht insbesondere für weniger Auffällige, wenn sie mit schwer Devianten zusammengebracht werden.³⁸ Diese Wirkungseinschränkungen sind bei allen Gruppenprojekten zu bedenken und möglichst auszuschalten.

³⁷ Hawkins, J./Herrenkohl, T./Farrington, D. u. a.: A Review of predictors of youth violence. In: Loeber, R./Farrington, D. (Hrsg.): Serious and violent juvenile offenders. Thousand Oakes 1998, S. 106 f.

³⁸ S. die insoweit eindeutigen Ergebnisse bei Schumann (Fn. 4), S. 442 f.